



Öffnungszeiten der Amtsverwaltung
Mo., Di., Do. u. Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Nebenstelle Owschlag
Mo.: 15:30 bis 17:30 Uhr
Mi.: 9:00 bis 11:30 Uhr
☎: 0 43 56 / 99 49 – 0 ☎: - 7000

Auskunft erteilt: Herr Wulf
FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung
☎: 0 43 56 / 99 49 - 323 ☎: - 7000
✉: wulf@amt-huettener-berge.de
🌐: www.amt-huettener-berge.de
Verwaltungsstelle Groß Wittensee
Schulberg 6, Neubau

Az: 621.41 / 323 / 408079

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Groß Wittensee, 14.09.2023

Bekanntmachung

**Betr.: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet an der Landstraße“
Gemeinde Holzbunge**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 11.04.2023 den Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet an der Landstraße“ Gemeinde Holzbunge für das Gebiet

**„nördlich der "Landstraße" und östlich der Bebauung der Straße "Bornbarg" (Teilgeltungsbereich 1) sowie im Bereich zwischen des Bundesstraße 203 und dem „Kirchenweg“ (Teilgeltungsbereich 2)“
(siehe Übersichtsplan)**

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **27.09.2023** in Kraft. Alle Interessierten können den B- Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Verwaltungsstelle des Amtes Hüttener Berge in Groß Wittensee, Mühlenstraße 8, Neubau 1. OG - Zimmer 13 - während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-huettener-berge.de/leben-arbeiten/bauleitplaene/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ascheffel, den 14.09.2023

Im Auftrag:


Wulf 

ausgehängt am: 19.09.2023
abzunehmen am: 27.09.2023

abgenommen am:



Übersichtsplan

